

16. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –
Jahresbericht 2008 über die Praxis der Telefonüberwachung
nach §§ 100a, 100 b StPO (Keine uferlose Telefonüberwachung (1))
– Transparenz und Kontrolle in Berlin sicherstellen)

Drs 15/1679 und 15/3141

Der Senat von Berlin
Just II C 1 – 4104/1
Telefon: 9013 (913) 3034

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über

Jahresbericht 2008 über die Praxis der Telefonüberwachung nach §§ 100a, 100 b StPO
(Keine uferlose Telefonüberwachung (1) – Transparenz und Kontrolle in Berlin sicherstellen)

-Drucksachen Nrn. 15/1679 und 15/3141-

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 23. September 2004 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus über die Verfassungswirklichkeit aller aufgrund bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Regelungen angeordneter Telefonkontrollen in Berlin einen jährlichen Bericht zu geben. In diesem Bericht sollen zumindest die folgenden Angaben enthalten sein:

- Zahl der TÜ-Maßnahmen und der überwachten Anschlüsse;
- Zahl der abgelehnten Entscheidungen;
- Zahl der betroffenen Personen;
- Angabe der verfolgten Straftaten;
- Zahl der tatsächlich abgehörten Gespräche und – wenn möglich – Personen;
- Zahl und Dauer der angeordneten Verlängerungen der Maßnahme.“

Hierzu wird berichtet:

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat entsprechend dem Berichtsauftrag folgende tabellarische Übersichten übermittelt:

Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100a StPO

1.	Staatsanwaltschaft	Berlin
2.	Berichtsjahr	2008
3.	Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 StPO angeordnet wurden	157
4.	Anzahl der Überwachungsanordnungen unterschieden nach	
4.1	Erstanordnungen	776
4.2	Verlängerungsanordnungen	271
5.	Anzahl der Überwachungsanordnungen unterschieden nach Art der zu überwachenden Kommunikation (Mehrfachnennung einzelner Überwachungsanordnungen möglich)	
5.1	Festnetztelekommunikation	73
5.2	Mobilfunktelekommunikation	746
5.3	Internettelekommunikation	6
6.	Anlassstrafataten nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2 StPO (Mehrfachnennung einzelner Verfahren möglich)	
6.1.a	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 a StPO)	3
6.1.b	Abgeordnetenbestechung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 b StPO)	0
6.1.c	Straftaten gegen die Landesverteidigung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 c StPO)	0
6.1.d	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 d StPO)	1
6.1.e	Geld- und Wertzeichenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 e StPO)	5
6.1.f	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 f StPO)	1
6.1.g	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 g StPO)	0

6.1.h	Mord und Totschlag (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 h StPO)	5
6.1.i	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 i StPO)	5
6.1.j	Bandendiebstahl und schwerer Bandendiebstahl (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 j StPO)	5
6.1.k	Straftaten des Raubes und der Erpressung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 k StPO)	14
6.1.l	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 l StPO)	7
6.1.m	Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 m StPO)	0
6.1.n	Betrug und Computerbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 n StPO)	11
6.1.o	Subventionsbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 o StPO)	1
6.1.p	Straftaten der Urkundenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 p StPO)	4
6.1.q	Bankrott (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 q StPO)	0
6.1.r	Straftaten gegen den Wettbewerb (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 r StPO)	0
6.1.s	Gemeingefährliche Straftaten (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 s StPO)	2
6.1.t	Bestechlichkeit und Bestechung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 t StPO)	1
6.2.a	Steuerhinterziehung (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 a StPO)	0
6.2.b	Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 b StPO)	0
6.2.c	Steuerhehlerei (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 c StPO)	2
6.3	Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO)	0
6.4.a	Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 a StPO)	0
6.4.b	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 b StPO)	0
6.5.a	Einschleusen von Ausländern (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 a StPO)	7
6.5.b	Einschleusen mit Todesfolge und gewerbsmäßiges und bandenmäßiges Einschleusen (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 b StPO)	5
6.6	Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 6 StPO)	76

6.7.a	Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 a StPO)	7
6.7.b	Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und § 30b Betäubungsmittelgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 b StPO)	32
6.8	Straftaten nach dem Grundstoffüberwachungsgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 8 StPO)	0
6.9.a	Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 20a Abs.1 bis 3 Kriegswaffenkontrollgesetz, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 a StPO)	0
6.9.b	Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3 Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 b StPO)	7
6.10.a	Völkermord (§100a Abs. 2 Nr. 10 a StPO)	0
6.10.b	Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 b StPO)	0
6.10.c	Kriegsverbrechen (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 c StPO)	0
6.11.a	Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 Waffengesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 a StPO)	2
6.11.b	Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6 Waffengesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 b StPO)	2

Anzahl der Betroffenen i.S.d. § 100a Abs. 3 StPO	511
Zahl der überwachten Anschlüsse	1050
Zahl der ablehnenden Entscheidungen	0
Zahl der tatsächlich abgehörten Gespräche und – wenn möglich – Personen	1.119.775
Zahl und Dauer der angeordneten Verlängerungen von Maßnahmen	25 x 1 Monat 2 x 2 Monate 315 x > 2 Monate

Die Zahl der abgehörten Gespräche hat sich 2008 von 937509 auf 1.119775 somit also um 182266 Gespräche erhöht. Zu beachten ist, dass aus technischen Gründen in der Gesamtzahl auch Anwahlversuche enthalten sind. Die Erhöhung dürfte insbesondere aus dem sich ändernden Kommunikationsverhalten resultieren. Die Kommunikation erfolgt zunehmend über Handy. Die Zahl der Handyanschlüsse steigt stetig und damit einher geht eine Erhöhung der Zahl der geführten Gespräche.

Gerade im Bereich organisierter Kriminalität bedienen sich Täter dabei häufig einer Vielzahl von Handygeräten bzw. so genannter SIM Karten, wobei nach der in den letzten

Jahren zu beobachtenden Steigerung der überwachten Anschlüsse im Jahr 2008 sogar ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist (von 1245 auf 1050 überwachte Anschlüsse). Dies dürfte auch damit zusammen hängen, dass sich die Zahl der Ermittlungsverfahren, in denen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung angeordnet wurden, von 178 auf 157 verringert hat.

Die Zahl der Betroffenen im Sinne von § 100a Abs. 3 StPO liegt bei 511 und ist damit geringer als im Vorjahr. Es geht dabei um Betroffene im Sinne von § 100a Abs. 3 StPO, also die Beschuldigten bzw. Dritte, deren Anschlüsse der Beschuldigte benutzt. Die Staatsanwaltschaft hat dabei auf die Umstellung der Erhebungsbögen von einer nummernbezogenen auf eine beschlussbezogene Erfassung verwiesen. Dies könne sich negativ auf die Zuverlässigkeit der Erfassung ausgewirkt haben. Die Umstellung war in einer Änderung der Erhebung für die Bundesstatistik begründet.

Hinsichtlich der Steigerung der Zahl der Verlängerungen ist folgendes zu beachten: Zum einen hat sich die Zählweise verändert, denn Verlängerungen dürfen nur um drei Monate erfolgen und werden deshalb nunmehr jeweils für jeden Verlängerungszeitraum einzeln gezählt und nicht mehr zu einem Gesamtverlängerungszeitraum addiert. Hinzu kommt, dass die Ermittlungsrichter ihre Anordnungen deutlich kürzer befristet haben, so dass es zu einer Zunahme von Verlängerungsentscheidungen gekommen ist.

Zu der Verteilung der Anlassstraftaten auf die einzelnen Straftatbestände ist zu beachten, dass entsprechend der Bundesstatistik nunmehr nur nach Verfahren gezählt wird und nicht mehr wie früher nach Mittätern. Unabhängig von der Anzahl der Beschuldigten werden also bei einem Ermittlungsverfahren die betroffenen Tatbestände der Anlassstraftat nur einmal gezählt.

Rechtsgrundlage:

§ 30 Abs. 1, 3 bis 7 GGO II

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

Berlin, den 17. März 2009

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz